



Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Blankenheim
über
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

An der Hütte 1
06311 Helbra

Amt Stabsstelle Amt für Kommunalaufsicht	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Frau Pfeiffer	Zimmer-Nr. 308
Durchwahl 03464/535 2225	Fax 03464/535 2294
E-Mail* Bianca.Pfeiffer@LKMSH.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

AZ 15.12.10.019.020

31.03.2020

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2020, Beschluss des Gemeinderates vom 13.01.2020 – Beschluss Nr. BLA/BV/008/2019

Sehr geehrter Herr Strobach,

die Haushaltssatzung einschließlich der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Blankenheim wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 05.02.2020 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen.

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Blankenheim, Beschluss-Nr. BLA/BV/008/2019 vom 13.01.2020, über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2020 wird abgesehen.
2. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.611.400 € wird nur bis zu einer Höhe von 1.400.000 € genehmigt und im Übrigen versagt.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

- 2.1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
- 2.2. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Blankenheim ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bis zum 30.09.2020 vorzulegen.

- 2.3. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
3. Der befristeten Einstellung eines Beschäftigten im Wirtschaftshof der Gemeinde Blankenheim im Rahmen der Fördermaßnahme zum Teilhabechancengesetz gemäß §16i SGB II wird zugestimmt.
4. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Blankenheim rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
5. Um die Haushaltssatzung 2020 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Begründung:

I.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim beschloss am 13.01.2020 die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2020/21.

Am 05.02.2020 wurden die Haushaltsunterlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die Gemeinde bestätigte mit Schreiben vom 07.02.2020 die von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde begehrte Verlängerung der Prüffrist gemäß § 150 Abs. 1 KVG LSA bis zum 06.04.2020.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 13.01.2020 (Beschluss-Nr. BLA/BV/008/2019) ergab keine Beanstandungen.

II.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Blankenheim ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Haushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtigen Bestandteil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.611.400 €.

Zu 1.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Im § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Blankenheim ist der Gesamtbetrag der Erträge des Ergebnisplanes auf 1.276.000 EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen beträgt 1.400.400 EUR.

Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA wird im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2020 ein Fehlbedarf in Höhe von -124.400 € ausgewiesen. Gegenüber der ausgeglichenen Vorjahresplanung bedeutet dies eine Verschlechterung der Haushaltssituation um 91.100 €.

Ebenso hat sich gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten.

Es wird folgende mittelfristige Entwicklung der Haushaltslage der Gemeinde Blankenheim aufgezeigt:

	2019	2020	2021	2022	2023
	Euro				
Gesamterträge	1.328.000	1.276.000	1.220.000	1.229.700	1.263.800
Gesamtaufwendungen	1.361.300	1.400.400	1.252.300	1.201.000	1.201.300
Überschuss / Fehlbetrag	-33.300	-124.400	-32.300	28.700	62.500

Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-22.300	-110.000	-20.900	45.300	82.900
Saldo Investitionstätigkeit	600	0	3.700	8.000	8.000
Saldo Finanzierungstätigkeit	-173.600	-176.200	-159.800	-152.900	-107.500
Finanzmittelbestand am Ende des HHJahres	-1.385.300	-1.611.400	-177.000	-99.600	-16.600

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass planmäßig davon auszugehen ist, dass ab dem Haushaltsjahr 2022 ein Haushaltsausgleich erreicht wird.

Des Weiteren ist aus dem Finanzhaushalt die Entwicklung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit zu entnehmen. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt -110.000 €. Ab dem

Haushaltsjahr 2022 ist von einem positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auszugehen. Die Saldenentwicklung ist für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sehr wichtig. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sollte nach Möglichkeit noch einen finanziellen Beitrag zur investiven Tätigkeit der Gemeinde aufbringen. Ebenso sollten die Tilgungsleistungen aus diesem Saldo beglichen werden. Da dies bei einem negativen Saldo wie in der Gemeinde Blankenheim nicht möglich ist, erfolgt die Finanzierung der laufenden Geschäfte bereits schon seit längerer Zeit aus Krediten, die zur Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde führt.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit ist für das Haushaltsjahr 2020 mit 0 € ausgeglichen.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit ist negativ und beträgt -176.200 €. Der Saldo enthält nur die Auszahlungen für die Tilgungen der Kreditaufnahmen der Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen.

In der Vorschau bleibt, wie bereits mit der Haushaltsverfügung des Vorjahres zum Ausdruck gebracht, nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde, die Garantie für Jahresüberschüsse fraglich. Die risikobehaftete Entwicklung der Landeszuweisungen, Zahlungsverpflichtungen aus Umlagen sowie finanzielle Auswirkungen aus gesetzlicher Verpflichtung nehmen großen Einfluss auf die strukturelle Haushaltssituation. Insofern ist nach wie vor an der Aussage festzuhalten, dass die Gemeinde Blankenheim mit der Umsetzung des bestehenden Konsolidierungspotenzials Einfluss auf die Herstellung einer nachhaltigen finanziellen Leistungsfähigkeit zu nehmen hat. Dabei ist gegenwärtig fortschrittlich anzumerken, dass das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Blankenheim ein Berichtswesen bietet, eine Abarbeitung der Voraussetzungen des RdErl. des MF vom 21.3.2018-27.10611.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Kommune bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält.

Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Anstatt der Beanstandung der Haushaltssatzung macht es sich gegenüber der Gemeinde Blankenheim erforderlich, diese mittels Weiterführung der Anordnung einer Haushaltssperre zu veranlassen, eine Haushaltswirtschaft vorzuweisen, vor dem Hintergrund sorgfältig und sparsam mit den Haushaltsmitteln mittels Haushaltskonsolidierungskonzept umzugehen um dadurch auf eine dauernde Leistungsfähigkeit sowie eine stabile Haushalts- bzw. Liquiditätslage hinzuwirken.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet im pflichtgemäßen Ermessen unter Zurückstellung aller Bedenken, auf eine Beanstandung des Beschlusses der Gemeinde Blankenheim über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

Zu 2.)

Gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Im § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Blankenheim wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 1.611.400 € festgesetzt und gegenüber dem Vorjahr um 286.200 € erhöht.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.611.400 € übersteigt ein Fünftel der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und ist somit genehmigungspflichtig.

	2020
Einz. Aus lfd. Verw.tätigkeit	1.611.400 €
Ein Fünftel der Enz. lfd. Verw.tätigkeit	241.260 €

Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite dürfen Liquiditätskredite ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um „rechtzeitig“ Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht im Einklang. Liquiditätskredite stellen insbesondere keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten kameralen Ausgaben bzw. Auszahlungen oder zur Finanzierung von Zinsgeschäften und Investitionsmaßnahmen dar.

Bereits im Haushaltsjahr 2019 wurde der Liquiditätskredit auf 1.325.200 € festgesetzt und im Übrigen versagt. Mit der Haushaltssatzung 2020 wurde die Liquiditätsplanung für 2020 vorgelegt. Demnach reicht das derzeit verfügbare Liquiditätsvolumen in keinem Monat in 2020 aus um die Auszahlungen zu decken. Laut Liquiditätsplanung 2020 beträgt die Liquiditätskreditinanspruchnahme im Monat Dezember 2020 -1.611.724 €. Die größte Position ist im Dezember laut Liquiditätsplanung die Nachzahlung der Verbandsgemeindeumlage für die Monate August bis Oktober 2020 iHv. insgesamt 110.769 €.

Wie auch im Jahr 2019 bleibt die Gemeinde Blankenheim im Übrigen unterjährig stets erheblich unter der geplanten Liquiditätskreditinanspruchnahme.

Im Rahmen der Anhörung vom 19.03.2020 bat die Kommunalaufsicht um Mitteilung, worin die Erhöhung des Liquiditätskredites für 2020 begründet ist und inwieweit eine mögliche Reduzierung auf die maximale Höhe des Vorjahres durch Verlagerung von Auszahlungen o.ä. erreichbar ist. In ihrer diesbezüglichen Stellungnahme teilten Sie mit, dass nach Vorlage der aktuellen Liquiditätsplanung vom März, sowie nochmaliger Hochrechnung der Auszahlungen und Einzahlungen, der Liquiditätskredit für 2020 nun in Höhe von mindestens 1.400.000 € begehrt wird.

Im Rahmen der Genehmigung soll möglichst verhindert werden, dass zusätzliche Liquiditätskredite entgegen der gesetzlichen Zweckbindung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden können.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite kann demnach nur erfolgen, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Liquiditätsbedarf stichhaltig begründet und darlegt. Liquiditätskredite stellen keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten Auszahlungen dar.

Mit der Anhörung vom 23.03.2020 gab die Gemeinde an, dass ein erhöhter Liquiditätskredit bereits ab Juni benötigt wird, um die Verbandsgemeindeumlage und Kreisumlage rechtzeitig

bezahlen zu können, bzw. dass ab September noch Zahlungsprobleme aufgrund der Verschiebung der Zahlung der Verbandsgemeindeumlage entstehen. Weiterhin gab die Gemeinde an, dass sie in der jetzigen Krisensituation nicht mit den geplanten Gewerbesteuerereinnahmen in Höhe von 50.000 € rechnen kann.

Auf Grund der Ausführungen wird der Liquiditätskredit nur bis zu einer Höhe von 1.400.000 € mit Auflagen genehmigt und im Übrigen versagt.

Die vorgenannte Maßnahme ist somit geeignet, erforderlich und auch angemessen angesichts der sich im Haushaltsjahr 2020 darstellender Haushaltslage der Gemeinde Blankenheim.

Zu 2.1.)

Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 1.400.000 € wird der Liquiditätsrahmen entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten.

Er beträgt 116,06 % zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung.

Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihre zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraum ist jedoch systemwidrig und muss daher zwingend ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Blankenheim die bereits erfolgte monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandsschwankungen nachweist, weiterhin dringend notwendig und konsequent termingerecht fortzuführen.

Zu 2.2.)

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2, Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF LSA im RdErl. vom 21.03.2018 sind dabei zu beachten, abzuarbeiten und zu realisieren.

Die Gemeinde Blankenheim legte zusammen mit dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2020 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vor. Die Fortschreibung enthält jedoch keine neuen bzw. konkret mit dem entsprechenden Einsparpotenzial bezifferte Maßnahmen. Der Haushaltsausgleich soll ab dem Haushaltsjahr 2022 erreicht werden. Es

erfolgte lediglich nur eine Abrechnung der bisher beschlossenen Maßnahmen, welche für das Haushaltsjahr 2020 weiter ausgedehnt wurden, allerdings ohne substantiierte Erläuterungen, wann, in welchem Umfang und zur Höhe des konsolidierenden Effektes. Ein Haushaltsausgleich wird nicht erreicht. Eine Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes hat zwingend bis zum 30.09.2020 zu erfolgen.

Die besorgniserregende Entwicklung des Liquiditätskredites und das hohe strukturelle Defizit lassen es nicht zu, dass zum einen bestehende Konsolidierungsziele nicht umgehend und konsequent umgesetzt und zum anderen keine neuen Maßnahmen gesucht und aufgenommen werden.

Die Gemeinde Blankenheim hat dem entsprechend mit der überarbeiteten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes weitere Konsolidierungsmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen und detailliert mit entsprechenden Terminstellungen und haushaltsmäßigen Auswirkungen darzustellen bzw. umzusetzen.

Zusammenfassend hat die Gemeinde Blankenheim mit der überarbeiteten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes weitere Konsolidierungsmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen und detailliert mit entsprechenden Terminstellungen und haushaltsmäßigen Auswirkungen darzustellen bzw. umzusetzen.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Blankenheim ist bis zum 30.09.2020 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Anordnung der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die nach wie vor unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018, wonach die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben muss.

Mit der Umsetzung weiterer, nicht nur geringfügig bestehender Haushaltskonsolidierungspotenziale hat die Gemeinde Blankenheim weiterhin gesetzeskonform ihre Haushalts- und Liquiditätslage zu verbessern.

Gerade vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Gemeinde ist es geboten, wenn die Kommunalaufsicht abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt und / oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Gemeinde, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihr bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen. Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Gemeinde Blankenheim nur mit gezielter Haushaltskonsolidierung gelingen kann, auf die Herstellung einer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit hinzuwirken.

Des Weiteren sind weitere Maßnahmen in der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zwingend notwendig und detailliert darzustellen.

Gerade in Anbetracht des entstandenen Haushaltsdefizites von -124.400 EUR im Haushaltsjahr 2020 ist die Umsetzung einer strengen Konsolidierung des Haushaltes, unter Ausschöpfung sämtlichen Konsolidierungspotenzials zwingend geboten. Der Gemeinde Blankenheim gelingt es nicht, den strukturellen Haushaltsausgleich im erweiterten Konsolidierungszeitraum aufzuzeigen, um in die Lage versetzt zu werden, einen zwingend notwendigen Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zu erzielen.

Für die Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Gemeinde Blankenheim nachweislich alle in Betracht kommenden Einzahlungs- und

Ertragsverbesserungen bzw. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen der Prüfung zu unterziehen.

Aus der jährlichen Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) erschließt sich im Weiteren, ausgehend von Mittelwerten der 2019 ausgewerteten Produktbereiche, im Rahmen des bundeslandweit geführten Benchmarking-Prozesses, folgendes Konsolidierungspotenzial aus auffälligen Produktbereichen der Gemeinde Blankenheim:

Produkt in €	2019	Mittelwert 2018	Differenz (je EW 1.204)	Differenz (absolut)
5451 Straßenreinigung und -beleuchtung, Winterdienst	74,58	44,54	30,04	36.168,16
551 öffentliches Grün	41,94	18,75	23,19	27.920,76
538 Abwasserbeseitigung	10,63	2,38	8,25	9.933,00
575 Tourismus	26,58	8,66	17,92	21.575,68
Konsolidierungspotential HKS				95.597,60

Zu 2.3.)

Mit der Haushaltssatzung 2020 wurde der Liquiditätskredit gegenüber dem Vorjahr wiederholt erhöht. Eine Planung zur stufenweisen Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens wurde nicht vorgelegt.

Der Liquiditätskredit wurde in Höhe von 1.611.400 € für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt. Dies entspricht 133,58 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, was nicht mehr genehmigungsfähig ist.

Angesichts der Tatsache, dass sich der Liquiditätskredit bereits seit Jahren in besorgniserregender Höhe bewegt, wird er jedoch nur bis zu einer Höhe von 1.400.000 € genehmigt und im Übrigen versagt. Durch die angeordnete Haushaltssperre, das Sperren von Maßnahmen sowie das Verschieben von Maßnahmen ist der Liquiditätsbedarf für die Monate März bis Dezember des Haushaltsjahres 2020 sicherzustellen.

Es wird nicht auf die Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites verzichtet.

Entsprechend dem Runderlass des MI vom 23.02.2015 ist zur Darlegung des Bedarfs ein Liquiditätsplan vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet nachweist.

Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbare Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Somit ist die Planung auch erforderlich, um die Liquiditätslage in den kommenden Jahren wieder zu verbessern.

Die Forderung der Vorlage einer Planung zur Reduzierung des Liquiditätskredites bleibt folglich weiterbestehen.

Zu 3.)

In dem mit der Haushaltssatzung 2020 beigefügten Stellenplan der Gemeinde Blankenheim ist unter der Anlage Nachwuchsführungskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte ein Mitarbeiter im Wirtschaftshof im Rahmen der Fördermaßnahme zum Teilhabechancengesetz nach § 16 i SGB II eingeplant.

Die Gemeinde Blankenheim begründet die Erforderlichkeit der Einstellung des Mitarbeiters im Wirtschaftshof folgendermaßen: „Die Gemeinde Blankenheim hat trotz der demographisch rückläufigen Entwicklung die Pflichtaufgaben wie Straßenreinigung, Winterdienst, Grün-/Baumpflege usw. in dem bestehenden Gemeindegebiet der Gemeinde Blankenheim zu bewältigen. Diese Aufgaben werden dabei fast ausschließlich durch eigenes Personal abgedeckt. Daneben sind weitere für die Gemeinde Blankenheim erhaltenswerte Objekte, wie z.B. die Sportanlage sowie das Schloss Klosterode durch die Gemeinde zu pflegen. Die vorhandenen unterschiedlichen Gemeindeobjekte und –flächen lassen sich trotz des vorhandenen Personals in Gänze zeitlich kaum stemmen.“

Die im Zusammenhang mit der beabsichtigten befristeten Einstellung eines Beschäftigten in der Entgeltgruppe 2 entstehenden Kosten sind im Haushaltsplan der Gemeinde Blankenheim veranschlagt. In dieser Zeit wäre unter der Voraussetzung einer Bewilligung durch das Jobcenter Mansfeld-Südharz sowie den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen eine sogenannte 100%-ige Förderung zu erwarten.

Da es sich vorliegend um eine lediglich befristete Einstellung im Zusammenhang mit einem, die personellen Mehraufwendungen größtenteils deckenden und arbeitsfördernden Bundesprogramm handelt, kann einer befristeten Einstellung für den höchst geförderten Zeitraum von 2 Jahren mit dem Zweck der Erledigung unabweisbarer, pflichtiger kommunaler Aufgaben zugestimmt werden.

Zu 4.)

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 27 KOMHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die Gemeinde Blankenheim kann ohne Sparmaßnahmen den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreichen, somit ist der erneute Erlass einer Haushaltssperre unumgänglich. Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 KOMHVO durch den Bürgermeister verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Die Auflagen sind geeignet und erforderlich, um eine geordnete Haushaltswirtschaft sicherzustellen. Die Auflagen sind auch angemessen. Ein milderer Mittel, um einerseits einer Verschlechterung der Finanzlage wirksam zu begegnen und andererseits auf Grundlage von

längerfristig beschlossenen finanziellen Rahmenbedingungen einen Abbau der Inanspruchnahme des Liquiditätskredits zu beginnen, steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung.

Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Gemeinde ihre investiven Auszahlungen auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare investive und geförderte Maßnahmen beschränkt. Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Blankenheim zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält.

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Zu 5.)

Auf Grund der Veränderungen des festgesetzten Betrages des § 4 der Haushaltssatzung ist ein Beitrittsbeschluss notwendig.

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Blankenheim. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

III. Hinweise

Die Gemeinde Blankenheim veranschlagt einen Planansatz für die Kreisumlage in Höhe von 417.200 EUR.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Jahr 2020 wurde mit Verfügung vom 24.02.2020 durch das Landesverwaltungsamt LSA beanstandet. In der Beanstandungsverfügung führt das LVwA aus:

„Der Landkreis hat gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung seiner Aufgaben zu sichern. Um seinen erforderlichen Bedarf zu decken, ergibt er gemäß § 99 Abs. 3 S. 1 KVG LSA eine Kreisumlage, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Bei dem zur Sicherung der gleichwertigen finanziellen Interessen seiner kreisangehörigen Gemeinden gewählten Abwägungsverfahren ist der Landkreis bislang davon ausgegangen, dass bei gemeinsamer kommunaler Aufgabenerfüllung auch eine solidarische Übernahme der im kommunalen Raum zu verzeichnenden bereinigten strukturellen Fehlbeträge erfolgt. Nach diesem Verständnis leitet der Landkreis die Höhe der für ihn maßgeblichen Höhe der Kreisumlage her.

Mit der eingeklagten Rückzahlung der Kreisumlage durch einzelne Gemeinden erfährt dieses Verfahren erhebliche Verwerfungen, da dem Landkreis der ihm grundsätzlich zustehenden Anteil am kommunalen Steueraufkommen in erheblichen Größenordnungen komplett vorenthalten wird. Auch eine Refinanzierung über zukünftige Umlagen dürfte sich problematisch darstellen, da dies eine erhebliche Benachteiligung der anderen kreisangehörigen Gemeinden mit sich bringen würde. Mit Blick auf die sich nunmehr unstreitig als dramatisch darstellende Finanzsituation, die zukünftig keinen Haushaltsausgleich mehr über Rücklagen zulässt und unmittelbar eine Überschuldung zur Folge hat, ist der Landkreis daher gehalten, seine Abwägung dahingehend zu überprüfen, ob eine Beteiligung an den

strukturellen Fehlbeträgen der kreisangehörigen Gemeinden in dem Umfang noch angezeigt ist bzw. er die von ihm erfüllten Aufgaben in dem Umfang und der Güte noch erbringen kann. Dies dürfte insbesondere auch für die bislang gegenüber seinen kreisangehörigen Gemeinden erbrachten Ergänzungsleistungen gemäß § 3 Abs. 3 KVG LSA gelten.“

Ein Hinweisschreiben des Landkreises an die Städte und Gemeinden über die voraussichtliche Höhe der Festsetzung der Kreisumlage ist bereits erfolgt. Demnach bzw. nach Bestätigung eines unter den o.g. Hinweisen des LVwA genehmigungsfähigen Haushalts des Landkreises für 2020 macht sich u. U. eine Anpassung des Haushaltsansatzes (mittels einer Nachtragshaushaltssatzung oder Beschluss über-/außerplanmäßige Auszahlung) im kommunalen Haushalt erforderlich. Gleichmaßen ergibt sich eine Änderung des Jahresergebnisses, sowohl ergebnis- als auch liquiditätsseitig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter den Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Bescheides getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2 getroffene Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Matthias Grünewald
Stabsstellenleiter



(Siegel)